

ten her exerciret haben, HORTLE-  
DER L. V. c. 10.

4.) Die Stifter mit denen Churfürstlichen Ländern in gleicher Regiments-Verfassung stehen, auch mit denenselben gleiches Recht, Schutz und Schirm genießen, ob sie wohl über diß auch ihre besondere Verfassung, Stifts-Läge und Bewilligungen haben. Insonderheit sind die eingehobene Stifts-Steuern, zu Churfürst Augusti Zeiten, von anno 1563. bis 1582. allezeit in die Churfürstliche Cammer, von 1582. aber an bis 1591. in die Land-Steuer-Einnahme geliefert worden.

5.) Die Appellationes von denen Stiftern, an den Churfürsten von Sachsen, als Landes-Herrn, ergehen.

6.) Diejenigen, so unter denen Stiftern angeessen, jedesmahl a Satisfactione in dem Churfürstenthum befreuet bleiben, BERG. Oecon. L. IV. Tit. 10. p. 1024.

7.) Die Relegation ex Provinciis Electoralibus auch den Effect ad Terras Episcopales proferiret, Rec. d. anno 1657. §. 22.

8.) Bey Edictal-Citationen nicht genug ist, wenn das eine Exemplar, in einer Churfürstlichen Stadt, das andere im Stifte Raumburg, das dritte im Stifte Merseburg, angeschlagen, sondern dafür gehalten wird, als ob die Edictal-Citation nur in einem einzigen Lande geschehen, CARPZOV. Crim. qv. 140. n. 69. Die Aemter, Städte, Schriftsäßige und andere Gütther von denen beyden Stiftern Merseburg und Raumburg samt Zeiß, sind zu befinden. Sect. I. Cap. 2. Tab. sub. J. & R.

Von Subje-  
cton der Un-  
terthanen  
überhaupt

§. XIII. Auf solche Weise sind aus denen angezogenen Creysen, und Orten überhaupt alle Vasallen, und

Unterthanen, Fürstliche und Gräfliche Personen, Freyherrn, Ritter- und Edle, Civil- und Militair- Bediente, Bürger und Bauern, nicht weniger die Prälaten und Geistliche (dahin vornehmlich die Stifter und Universitäten auch Comtureyen mit gehören,) der Chur-Sächsischen Landes-Hoheit unterworffen, und wenn einige andere ansehnliche Reichs-Stände von dem Exercitio Jurisdictionis über die Personen von Geistlichen Stande, so sich in ihren Territoriis aufhalten, ausgeschloffen, und ledig an den Römischen Stuhl angewiesen sind vid. STRVV. Synt. Jur. Publ. Cap. 26. §. 23. so exerciren hingegen Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Sachsen nebst andern protestirenden Reichs-Fürsten das ex Superioritate Territoriali ihnen zustehende unumschrenckte Recht, krafft dessen ein jeglicher Unterthan und Schutz-Berwandter von Geistlichen und Weltlichen Stande sich Dero Landes-Fürstlichen Hoheit zu submitiren schuldig ist. Also ist hierbey in genere so viel zu observiren, daß die Personen vom Geistlichen Stande, in personalibus, primam instantiam vor denen Consistoriis haben, die übrigen aber vor denen weltlichen Gerichten, in causis secularibus, non vero Ecclesiasticis stehen, massen auch die Geistlichen in casu Appellationis, & in actionibus realibus, nec non causis criminalibus, an die Weltlichen Gerichte verwiesen werden. Nach diesen ist bey denen weltlichen Personen, der angezogene Unterschied zwischen denen Schrift- und Amtfassen, ingleichen denenjenigen, die Jurisdictioni patrimoniali, unterworffen sind, nochmahln zu wiederholen, und endlich zu bemercken, daß einige Unterthanen entweder intuitu personæ, oder intuitu causæ sich eines Fori privilegiati zu erfreuen haben, davon Sectione II. distincte soll gehandelt werden.

weltlichen  
und geistli-  
chen Stan-  
des.